

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle
Europa-Studien an der Universität Regensburg**

Vom 23. November 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien vom 24. Juni 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 13 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter“ gestrichen und nach dem Wort „Studierender“ die Worte „mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ angefügt.
 - b) Bei § 32 wird das Wort „-Ferrand“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.
 - c) Bei § 35 wird das Wort „-Ferrand“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Clermont“ die Worte „Ferrand II Blaise Pascal“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „-Ferrand II Blaise Pascal“ durch die Worte „Auvergne“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ die Worte „oder ihren ersten Studienabschluss“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Studienleistungen sind mündliche Tests, Unterrichtsbeiträge, Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Präsentationen, Klausuren, Seminar-, Haus- und Projektarbeiten, Portfolio, aktive Teilnahme (d.h. Anwesenheit im Sinne von Absatz 3) sowie Praktika.“
 - b) Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

- c) In Abs. 4 wird nach den Worten „Ordnung sind“ das Wort „die“ eingefügt. Die Worte „bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 2,“ werden gestrichen.
6. In § 8 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt, die Zahl „8“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Worte und Zahlen „vom 23. Mai 2017“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.“
- c) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
- „(4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung „Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
- b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.“.
- c) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Macht“ durch das Wort „Weist“ ersetzt. Das Wort „glaubhaft“ wird durch das Wort „nach“ ersetzt. Die Worte „chronischen Erkrankung oder einer“ werden gestrichen. Nach dem Wort „Behinderung“ werden die Worte „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.“
- e) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

9. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Bestandteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP.

(2) Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 60 LP:

a) das Pflichtmodul IKE PR-M 01 Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)

b) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)

IKE PR-M02 Profilmodul Interkulturelle Handlungskompetenz

IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft

IKE PR-M04 Profilmodul für binationalen Zusatzabschluss mit Università degli studi di Ferrara (Laurea Magistrale in Lingue e letterature straniere)

ROM PR-M04 Projektmodul Romanische Kulturräume

c) eine romanische Zielsprache oder für nicht-deutsche Muttersprachler Deutsch als Fremdsprache je nach Niveau der Vorkenntnisse zu erbringen über

- entweder das Wahlpflichtmodul IKE SP-M03 Aufbaumodul Zielsprache Deutsch (12 LP)
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)

- oder (nur für Studierende nach § 35)

das Wahlpflichtmodul IKE SP-M04 Modul Zielsprache Spanisch/Deutsch für IKE-trinational (6 LP)

- oder eines der Wahlpflichtmodule

FRA SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP)

SPA SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP)

ITA SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP)

(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)

- oder zwei Wahlpflichtmodule in der gewählten Sprache von je 6 LP des Aufbau- oder Vertiefungsbereichs (Zulassungsvoraussetzung Niveau C1.1 GER)

(1) Für die Sprache Französisch:

1. ein Modul aus:

- IKE FRA-M10 (Aufbaumodul Französische Sprachpraxis) (6 LP)

- ROM FRA-M01 (Vertiefungsmodul Französisch Sprachpraxis) (6 LP)

und

2. ein Modul aus

- IKE FRA-M11 (Aufbaumodul Französische Übersetzung) (6 LP)

- ROM FRA-M02 (Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis und Landeskunde)

- (6 LP)

(2) Für die Sprache Spanisch:

1. ein Modul aus:
 - IKE SPA-M10 (Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)
 - ROM SPA-M01 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)und
2. ein Modul aus
 - IKE SPA-M11 (Aufbaumodul Spanische Übersetzung)
 - (6 LP)
 - ROM SPA-M02 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

(3) Für die Sprache Italienisch:

1. ein Modul aus:
 - IKE ITA-M10 (Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)
 - ROM ITA-M01 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)und
2. ein Modul aus
 - IKE ITA-M11 (Aufbaumodul Italienische Übersetzung)
 - (6 LP)
 - ROM ITA-M02 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

d) eine Zusatzsprache im Umfang 12 LP, zu erbringen je nach Vorkenntnissen und Sprachwahl über

- entweder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M01 Grundmodul Romanische Zusatzsprache (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B1.2 GER)
- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M04 Modul Englisch als Zusatzsprache (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B1.2 GER)
- oder das Wahlpflichtmodul IKE ZSP-M06 Slawische Zusatzsprache
- oder eines der Wahlpflichtmodule
 - FRA SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP)
 - SPA SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP)
 - ITA SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP)
 - (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.1 GER)
- oder eines der Wahlpflichtmodule
 - FRA SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 - SPA SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 - ITA SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP)
 - (Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)
- oder zwei Wahlpflichtmodule in der gewählten Sprache von je 6 LP des Aufbau- oder Vertiefungsbereichs (Zulassungsvoraussetzung: Niveau C1.1 GER)

(1) Für die Sprache Französisch:

1. ein Modul aus:

- IKE FRA-M10 (Aufbaumodul Französische Sprachpraxis) (6 LP)
- ROM FRA-M01 (Vertiefungsmodul Französisch Sprachpraxis) (6 LP)

und

2. ein Modul aus

- IKE FRA-M11 (Aufbaumodul Französische Übersetzung) (6 LP)
- ROM FRA-M02 (Vertiefungsmodul Französische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

(2) Für die Sprache Spanisch:

1. ein Modul aus:

- IKE SPA-M10 (Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)
- ROM SPA-M01 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis) (6 LP)

und

2. ein Modul aus

- IKE SPA-M11 (Aufbaumodul Spanische Übersetzung) (6 LP)
- ROM SPA-M02 (Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

(3) Für die Sprache Italienisch:

1. ein Modul aus:

- IKE ITA-M10 (Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)
- ROM ITA-M01 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis) (6 LP)

und

2. ein Modul aus

- IKE ITA-M11 (Aufbaumodul Italienische Übersetzung) (6 LP)
- ROM ITA-M02 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde) (6 LP)

e) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)

IKE SWP-M01 Schwerpunktmodul Romanische Literaturwissenschaft

IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft

IKE SWP-M03 Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte

IKE WIWI-M04 Grundlagen Makroökonomie

IKE WIWI-M05 Grundlagen Mikroökonomie

IKE WIWI-M06 Weiterführende Makroökonomie (Zulassungsvoraussetzung:

IKE WIWI-M04)

IKE SWP-M07 Weiterführende Mikroökonomie (Zulassungsvoraussetzung: IKE

WIWI-M05)

IKE SWP-M08 Schwerpunktmodul Völkerrecht

IKE SWP-M09 Schwerpunktmodul Öffentliches Informationsrecht/Medienrecht

(Zulassungsvoraussetzung: Basismodul 4.1 des Studienplans für das Nebenfach Rechtswissenschaft (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht))

IKE PX-M01 Praxismodul Auslandspraktikum

2. einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP; die Leistungen des Wahlbereichs sind entweder durch das Belegen von zwei weiteren benoteten Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst.

b) oder e) sowie eines einmonatigen Pflichtpraktikums (Modul IKE PX-M02) oder im Rahmen einer Auslandsoption an der jeweiligen Partneruniversität (Abschnitt III) nachzuweisen; es können nur Module oder Modulbestandteile gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen eines Wahlbereichs des Bachelorstudiums absolviert wurden;

3. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP (Forschungsmodul Masterarbeit IKE MA-01).“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die zuständigen Modulbeauftragten zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

b) In Abs. 5 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

11. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ ein Komma eingefügt und die Worte „sowie Berichten“ werden durch die Worte „Berichten sowie Portfolios“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die sich aus mehreren schriftlichen semesterbegleitenden Arbeiten zusammensetzt. ²Das Portfolio hat im Ergebnis einen Umfang von mindestens 10 Seiten. ³Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Schwerpunktthemen und soll dabei den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Als Bestandteile des Portfolios kommen je nach Modulbeschreibung etwa kurze schriftliche Ausarbeitungen eines Themas der Lehrveranstaltung, Arbeiten mit Anwendungsbezug, Thesenpapiere oder grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Ferrand II“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Ferrand II“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt: „⁴Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

ee) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt: „²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 4.

c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.“

15. In § 23 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 neu angefügt:

„⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

16. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach den Worten „Nachfrist gewährt wird“ die Worte und Satzzeichen „; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ die Worte „und Beurlaubung“ eingefügt. Nach dem Wort „unterbrochen“ werden die Satzzeichen und Worte „, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“ eingefügt.

c) Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „ohne triftige Gründe“ durch die Worte „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ ersetzt. Nach dem Wort „Teil“ wird das Wort „der“ durch die Worte „einer mehrteiligen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungssekretariat“ ersetzt und die Worte „glaubhaft zu machen“ werden durch die Worte „nachzuweisen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 5 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „sich“ eingefügt und die Worte „die Teilnahme an der Prüfung beantragen“ werden durch die Worte „für die Prüfung anmelden“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

18. § 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

a) nicht gewichtete Durchschnittsnote der gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis e) zu absolvierenden Module, sofern sie benotet sind, zu einem Drittel;

b) Durchschnittsnote der Leistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu einem Drittel; werden die Leistungen nicht im Rahmen einer Auslandsoption erbracht, werden in der Durchschnittsnote nur die benoteten Module berücksichtigt;

c) Note des Forschungsmoduls Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 zu einem Drittel.“

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Ferrand II Blaise Pascal“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Ferrand II“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist an der Partneruniversität nach Maßgabe der dortigen Regelungen als weitere Teilleistung ein Pflichtpraktikum zu erbringen.“

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bei Für die Verleihung der Laurea Magistrale LM 37 „Lingue e Letterature Straniere“ ist an der Universität Regensburg das Absolvieren der folgenden in § 14 genannten Module erforderlich:

a) Pflichtmodul IKE PR-M01 Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)

b) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)

IKE PR-M02 Interkulturelle Handlungskompetenz

IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft

IKE PR-M04 Profilmodul für binationalen Zusatzabschluss mit Università di Ferrara (Laurea Magistrale in Lingue e letterature straniere)

c) eines der Wahlpflichtmodule Zielsprache (jeweils 6 LP)

IKE ITA-M10 (Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis)

ROM ITA-M01 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis)

und

eines der Wahlpflichtmodule Zielsprache (jeweils 6 LP)

IKE ITA-M11 (Aufbaumodul Italienische Übersetzung)

ROM ITA-M02 (Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis und Landeskunde)

d) eines der Wahlpflichtmodule Zusatzsprache (jeweils 12 LP)

IKE ZSP-M01 Grundmodul Romanische Zusatzsprache

IKE ZSP-M04 Modul Englisch als Zusatzsprache

IKE ZSP-M06 Aufbaumodul Slawische Zusatzsprache

FRA SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1

SPA SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1

FRA SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2

SPA SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2

e) Wahlpflichtmodul IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft (12 LP).“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind an der Partneruniversität nach Maßgabe der dortigen Regelungen weitere Teilleistungen zu erbringen, darunter ein Pflichtpraktikum.“

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „-Ferrand II Blaise Pascal“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) eines der Module (jeweils 12 LP)

IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft

IKE SWP-M01 Schwerpunktmodul Romanische Literaturwissenschaft
IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft
IKE SWP-M03 Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte
IKE WIWI-M06 Weiterführende Makroökonomie (Zulassungsvoraussetzung:
IKE WIWI-M04)
IKE WIWI-M07 Weiterführende Mikroökonomie (Zulassungsvoraussetzung:
IKE WIWI-M05)
IKE PX-M-01 Praxismodul Praktikum“

- c) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „-Ferrand II“ durch das Worte „Auvergne“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 a) wird das Wort „gleich“ durch das Wort „nicht“ ersetzt und nach der Ziffer „1“ werden die Worte und Satzzeichen „ , sofern sie benotet sind,“ eingefügt.
- e) In Abs. 3 b) wird das Wort „-Ferrand II“ durch das Wort „Auvergne“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Masterstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 23. November 2018.

Regensburg, den 23. November 2018
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 23.11.2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.11.2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.11.2018.